



Richtlinie über die Datennutzung durch die Erste Bürgermeisterin / den Ersten Bürgermeister der Gemeinde Gilching

I. Allgemeines

Die Gemeinde Gilching gratuliert Bürgerinnen und Bürger zu verschiedenen Anlässen.

Unter Berücksichtigung des Gebotes der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. c Datenschutzgrundverordnung „DSGVO“ erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Gilching folgende Richtlinie:

1. Die Erste Bürgermeisterin / Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Gilching spricht regelmäßig Glückwünsche bei folgenden Anlässen aus:
 - zur Geburt jedes Kindes, dessen Eltern in Gilching wohnhaft sind
 - zum 18. Geburtstag (Volljährigkeit)
 - beim 75. Geburtstag und jedem fünften weiteren Geburtstag
 - ab dem 95. Geburtstag bei jedem weiteren Geburtstag
 - beim 50., 60., 65 und 70. Ehejubiläum
 - ab dem 70. Ehejubiläum in jedem weiteren Jahr
2. Die Datennutzung durch die Erste Bürgermeisterin / den Ersten Bürgermeister richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 Bayer. Datenschutzgesetz. Hierbei ist zu beachten, dass bei einem vorliegenden Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz davon auszugehen ist, dass die betreffende Person auch eine Gratulation durch die Erste Bürgermeisterin / den Ersten Bürgermeister nicht wünscht.

II. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Gemeinderat der Gemeinde Gilching vorbehalten.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 20. Februar 2019 in Kraft.

Gilching, den 19. Februar 2019

Manfred Walter
1. Bürgermeister